

AMTliche BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben zu Münster am 10. Februar 2022

Nr. 07

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.01.2022	483
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.01.2022	531
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Graduate School Practices of Literature des Fachbereichs 09 Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.01.2019 vom 21.01.2022	539
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 31.01.2022	544
Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 31.01.2022	548

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2022/07
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Interdisziplinäre Mittelalterstudien
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 14.01.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen mittelalterlicher europäischer Literatur, Geschichte und Kultur so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines ‚Master of Arts‘ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereiches Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Die Geschäftsstelle für die Studiendekanin/den Studiendekanist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studenumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre.

²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben.

²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden.

³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) ¹Das Masterstudium im Studiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule:

M 1 – Grundlagenmodul: Methoden und Kompetenzen der mediävistischen Text- und Kulturwissenschaft

M 2 – Aufbaumodul A: Literaturen des Mittelalters I

M 3 – Aufbaumodul B: Geschichte und Gesellschaft des Mittelalters

M 4 – Aufbaumodul C: Literaturen des Mittelalters II

M 5 – Vertiefungsmodul A: Kulturwissenschaftliche und ideengeschichtliche Perspektiven
(Nachbardisziplinen)

M 6 – Vertiefungsmodul B: Kulturwissenschaftliches und ideengeschichtliches Vertiefungsmodul

M 7 – Spezialisierungsmodul

M 9 – Abschlussmodul

Wahlpflichtmodule:

M 8A - Praxistransfer

M 8B – Forschungstransfer

²Mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Studien-oder Prüfungsleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls ist die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt. ³Es ist allerdings auf Antrag beim Prüfungsamt einmalig möglich, ein Wahlpflichtmodul vor Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung zu wechseln.

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 27 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

1. Vorlesungen

¹Vorlesungen bieten eine dem Stande der Forschung gemäße Darstellung des jeweiligen Gegenstandes in zusammenhängendem Lehrvortrag. ²Der exemplarischen Behandlung von Texten kommt besondere Bedeutung zu. ³Die Vorlesungen bedürfen der Ergänzung durch das Selbststudium, vor allem der Lektüre der mittelalterlichen Autoren, die auch in der vorlesungsfreien Zeit erwartet wird.

2. Seminare

Seminare vermitteln unter Einbeziehung neuerer Forschungsergebnisse und Methodendiskussionen vertiefend die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch aktive Einbindung der Studierenden in mündlicher und schriftlicher Form.

3. Tutorien

Ein Tutorium dient dem strukturierten und angeleiteten Aufbau und der Wiederholung von sprachlichen Grundkenntnissen, die für die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen im Verlauf des Studiums notwendig sind.

4. Lektüreübungen

¹In den Lektüreübungen soll durch rascher fortschreitende Lektüre die Sprachkompetenz entwickelt und die Literaturkenntnis erweitert werden. ²Sie behandeln vertiefend bestimmte Autoren, Quellengattungen und Themenbereiche. ³Die Lektüreübungen bedürfen in erhöhtem Maße der Ergänzung durch das Selbststudium.

5. Übungen

Übungen dienen der Vermittlung spezieller Kenntnisse, im Masterstudiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ insbesondere im Sachbereich der Historischen Hilfswissenschaften.

6. Kolloquien

¹Kolloquien dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sind vornehmlich an Problemen der Forschung orientiert. ²In freier Verfahrensform werden zwischen Lehrenden und Kommilitoninnen und Kommilitonen fachwissenschaftliche Problemstellungen und Forschungskontroversen in sachgerechter Form präsentiert und diskutiert. ³Kolloquien bilden das hauptsächliche Forum für die Präsentation der eigenen Qualifikationsarbeit vor einer Fachöffentlichkeit und sind daher von erstrangiger wissenschaftspropädeutischer Relevanz im Studiencurriculum.

7. Praktikum

¹In einem Praktikum erhalten die Studierenden Gelegenheit, vor Ort in Bibliotheken, Museen und in direktem Kontakt mit Handschriften und anderen Zeugnissen theoretisch erworbenes Wissen, besonders auf dem Gebiet der Kodikologie und Paläographie, im Umgang mit authentischem Quellenmaterial umzusetzen und sich zugleich durch praktische Übung auf eine mögliche spätere berufliche Tätigkeit vorzubereiten. ²Dabei sollen insbesondere auch die Aspekte von Forschungstransfer und gesellschaftlicher Teilhabe (Geschichtskultur, Museumsdidaktik etc.) eine Rolle spielen.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 8, 10, 12, 14, 20 oder 30 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Im Verlauf des Studiums sind folgende Arten von Leistungen als Studienleistungen möglich: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ²Bei Wiederholungsversuchen kann die im ersten Prüfungsversuch gewählte Prüfungsform gewechselt werden, sofern die Modulbeschreibung eine weitere Prüfungsform zulässt. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein. ³Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle Prüfungsleistungen des Moduls bestanden wurden.

(5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Sie erfolgt auf elektronischem Wege. ³Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ⁴Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der bekannt gemachten Frist ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ⁵Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich mittelalterlicher europäischer Literatur, Geschichte und Kultur nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 90-100 Seiten nicht überschreiten.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Studiendekanin/des Studiendekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor das Grundlagenmodul, die drei Aufbaumodule und das Vertiefungsmodul A erfolgreich abgeschlossen hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan. ⁶Auf Verlangen der Studiendekanin/des Studiendekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Studiendekanin/der Studiendekan in den Fällen

des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 3.

(6) ¹Mit Genehmigung der Studiendekanin/des Studiendekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan bestimmt; die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 14**Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) ¹Die Studiendekanin/Der Studiendekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Studiendekanin/den Studiendekan bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Studiendekanin/der Studiendekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Studiendekanin/der Studiendekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹ Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25% in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Studiendekanin/dem Studiendekan zu stellen. ⁴Die Studiendekanin/Der Studiendekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Studiendekanin/dem Studiendekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Studiendekanin/der Studiendekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Studiendekanin/der Studiendekan die Gründe

nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) ¹Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Studiendekanin/der Studiendekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die

Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Studiendekanin/der Studiendekan.

§ 25

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) ¹Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem WS 2022/23 in diesem Masterstudiengang immatrikuliert werden. ²Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/23 in den Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ³Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ⁴Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁵Bereits erbrachte Studien- und

Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien vom 29.06.2016 kann letztmalig im Sommersemester 2026 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 06.12.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

M1: Grundlagenmodul

Studiengang	Interdisziplinäre Mittelalterstudien
Modul	Grundlagenmodul: Methoden und Kompetenzen der mediävistischen Text- und Kulturwissenschaft (M 1)
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1.
Leistungspunkte (LP)	14
Workload (h) insgesamt	420
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Aufbauend auf die unterschiedlich akzentuierten Kompetenzen, die die Studierenden in ihren jeweiligen B.A.-Fächern erworben haben, bietet das Grundlagenmodul eine umfassende Einführung in mediävistische Arbeitsweisen, um das methodischen Rüstzeug für eine eigenständige Erschließung der materiellen und immateriellen Überlieferung des Mittelalters zu schaffen.	
Lehrinhalte	
Das Modul stellt die grundlegenden Methoden und Arbeitsfelder der mediävistischen Philologie und Kulturwissenschaft vor. Dafür werden zwei komplementäre Perspektiven auf die mittelalterliche Textüberlieferung entworfen: Einerseits dient das Einführungsseminar aus dem Lehrangebot des Seminars für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit dem Erwerb und der Vertiefung grundlegender Kenntnisse der lateinischen Literatur des Mittelalters. Es führt in den Umgang mit den wichtigsten digitalen Hilfsmitteln philologischen Arbeitens ein. Das begleitende Tutorium hilft den Studierenden, zu fördernde Kompetenzen im Umgang mit der lateinischen Sprache zu diagnostizieren und gezielt anzugehen. Andererseits erhalten die Studierenden in der Übung einen synoptischen Einblick in die Paläographie, Kodikologie und Bibliothekskunde. Die Vorlesung gewährt ihnen darüber hinaus Einsichten in die Poetik, Rhetorik und Hermeneutik des Mittelalters und dient als Einführung in aktuelle Fragen der mediävistischen Philologien.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erweitern ihre bereits vorhandene Sprach- und Textkompetenz mit Blick auf die Philologie und Kultur des Mittelalters und sind in der Lage, mit den orthographischen und semantischen Besonderheiten der mittelalterlichen Latinität umzugehen. Sie sind mit den Grundlagen der mittelalterlichen Textüberlieferung und Textgestalt vertraut und können zugleich lateinische Texte aufgrund des	

erworbenen Wissens in ihren weiteren poetischen und rhetorischen Zusammenhang einordnen sowie hermeneutische Probleme analysieren. Sie können ihre lateinische Lektürekompetenz kritisch reflektieren und Förderungsbedarf identifizieren. Sie sind in der Lage, die Relevanz einzelner Überlieferungselemente im Hinblick auf aktuelle Forschungsfragen zu bewerten.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Kernfragen der mediävistischen Text- und Kulturwissenschaft	P	30 (2)	30
2	Ü		Paläographie/Kodikologie/Editorik	P	30 (2)	90
3	S		Einführungsseminar Lateinische Literatur	P	30 (2)	90
4	Tut		Lateinischen Sprache	P	30 (2)	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Je nach Angebot haben die Studierenden die Möglichkeit, jeweils zwischen verschiedenen Übungen der Philologie, der Literatur- und der Textwissenschaft zu wählen. Die Übung zu Paläographie/Kodikologie/Editorik ist je nach Angebot und Interesse wahlweise in der Mittellatinistik oder der mittelalterlichen Germanistik zu belegen.						

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Modulabschlussklausur		120 Min.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		14/120				
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine					

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Summe LP		14 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Der Aufbau von grundlegender hilfswissenschaftlicher Methodenkompetenz und Lektürefähigkeit in Seminar und Tutorium macht die regelmäßige Anwesenheit und Teilnahme dringend empfehlenswert.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	Fachbereich 08 – Geschichte /Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Foundational module: Methods and Skills in Medieval Literary and Cultural Studies
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture on Key Issues of Medieval Literary and Cultural Studies
	LV Nr. 2: Palaeography, Codicology, Editing
	LV Nr. 3: Introductory Seminar on Latin literature
	LV Nr. 4: Tutorial on the Latin Language

9 Sonstiges	

M2: Aufbaumodul A

Studiengang	Interdisziplinäre Mittelalterstudien
Modul	Aufbaumodul A: Literaturen des Mittelalters I (M 2)
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1./2.
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul bildet gemeinsam mit den beiden anderen Aufbaumodulen (M3 und M4) die Aufbauphase des Studienverlaufs. Sie hat das Ziel, die im Grundlagenmodul erworbenen text- und kulturwissenschaftlichen mediävistischen Basiskompetenzen in den drei Säulenfächern germanistische Mediävistik, mittel- und neulateinische Philologie und mittelalterliche Geschichte zu vertiefen und interdisziplinär zu verknüpfen. Die Studierenden erwerben damit einerseits breit angelegte Basiskenntnisse wichtiger Disziplinen im Bereich des Mittelalters im Vorfeld der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase, andererseits differenzierte Einblicke in verschiedene mediävistische Fach- und Forschungskulturen. Das Aufbaumodul A ist der germanistischen Mediävistik zugeordnet.	
Lehrinhalte	
Das Modul vertieft die wissenschaftliche Kompetenz und die Kenntnisse der Studierenden im Hinblick auf die deutsche Literatur des Mittelalters. Die Vorlesung thematisiert u.a. gattungs-, geistes-, medien-, ästhetikgeschichtliche und literatursoziologische Zusammenhänge innerhalb der sich vom 8. bis zum 16. Jahrhundert ausdifferenzierenden deutschsprachigen Literatur. Im Seminar werden die Studierenden angeleitet, sich mit der Literarizität und den Entstehungsbedingungen einer oder mehrerer Dichtungen (Stil, Verschlüsselungen, Sinnstrukturen, Fiktion u.a.m.) eigenständig auseinanderzusetzen, während die dritte Veranstaltung sich entweder gezielt Einzelaspekten literarischer Texte zuwendet (Übung) oder weitere Überblicke und Kontextualisierungsmöglichkeiten vermittelt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden werden in den Stand gesetzt, sich über die behandelten Werke hinaus Texte der älteren deutschen Literatur sprachlich und ästhetisch zu erschließen sowie sich kritisch und eigenständig mit dem aktuellen Forschungsstand auseinanderzusetzen. Ferner erwerben sie ein grundlegendes Einschätzungsvermögen für literargeschichtliche Zusammenhänge im Früh-, Hoch- und Spätmittelalter.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Deutsche Literatur	P	30 (2)	30
2	S		Deutsche Literatur	P	30 (2)	90
3a	V		Deutsche Literatur	WP	30 (2)	30
3b	Ü		Deutsche Literatur	WP	30 (2)	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Je nach Angebot haben die Studierenden die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Vorlesungen, Seminaren und Übungen zu wählen. In den Modulen der Aufbauphase besteht zudem die Möglichkeit, Veranstaltungen zu wählen, die sich innerhalb des Faches an B.A.-Studierende richten, falls das jeweilige Fach in der Bachelorphase nicht studiert wurde.						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit oder Präsentation mit Ausarbeitung	(Hausarbeit: 15 S.; Präsentation mit Ausarbeitung: 45 Min. + 5 S.)		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		8/120			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	keine				

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Summe LP		8 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sem.		
Modulbeauftragte*r/FB	Professur mittelalterliche Germanistik	Fachbereich 09 – Philologie	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Intermediate Module A: Medieval Literature I		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture on German literature		
	LV Nr. 2: Seminar on German literature		
	LV Nr. 3: Lecture/Tutorial on German literature		

9	Sonstiges	

M3: Aufbaumodul B

Studiengang	Interdisziplinäre Mittelalterstudien
Modul	Aufbaumodul B: Geschichte und Gesellschaft des Mittelalters (M 3)
Modulnummer	3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1./2.
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul bildet gemeinsam mit den beiden anderen Aufbaumodulen (M2 und M4) die Aufbauphase des Studienverlaufs. Sie hat das Ziel, die im Grundlagenmodul erworbenen text- und kulturwissenschaftlichen mediävistischen Basiskompetenzen in den drei Säulenfächern germanistische Mediävistik, mittel- und neulateinische Philologie und mittelalterliche Geschichte zu spezialisieren und zu vertiefen. Die Studierenden erwerben damit einerseits breit angelegte Basissenntnisse wichtiger Disziplinen im Bereich des Mittelalters im Vorfeld der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase, andererseits differenzierte Einblicke in verschiedene mediävistische Fach- und Forschungskulturen. Das Aufbaumodul B ist der mittelalterlichen Geschichte zugeordnet.	
Lehrinhalte	
Das Modul vertieft die Kenntnisse über die früh-, hoch- und spätmittelalterliche Geschichte und führt dabei zugleich in die historischen Entstehungsbedingungen von Quellen ein. Die Vorlesung soll die unterschiedliche politische, ökonomische und kulturelle Ausprägung gesellschaftlicher Akteure thematisieren und dabei ein Verständnis der jeweiligen Bedeutung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit und der Überlieferungsbedingungen von Texten ermöglichen. Anhand ausgewählter Themen soll im Seminar die Fähigkeit kontextbezogener Interpretation von Quellen und anderen Zeugnissen vermittelt und am historischen Sachverhalt erprobt werden, während in der Übung in einem zeitlich breiteren Zugriff zentrale gesellschaftliche und politische Aspekte des Früh-, Hoch- und Spätmittelalters (z.B. die monastische oder die höfische Kultur) diskutiert und erarbeitet werden.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden können auf der Basis vertiefter historischer Kenntnisse politische Ereignisse, gesellschaftliche Strukturen und Prozesse sowie kulturelle Phänomene in den jeweiligen historischen Kontext des Früh-, Hoch- und Spätmittelalters einordnen und sind in der Lage, sich Themenfelder selbständig und mit wissenschaftlichem Zugriff zu erarbeiten. Sie können die Entstehungs- und Überlieferungsbedingungen und die Aussagekraft der jeweiligen Quellengattungen bewerten und erwerben die Kompetenz zu eigenständiger Interpretation, die sachorientierte historische und textzentrierte philologische (s. M2; M4) Arbeit an Quellen miteinander verbindet.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Geschichte des Mittelalters	P	30 (2)	30
2	S		Geschichte des Mittelalters	P	30 (2)	90
3	Ü		Geschichte des Mittelalters	P	30 (2)	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Je nach Angebot haben die Studierenden die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Vorlesungen, Seminaren und Übungen zu wählen. In den Modulen der Aufbauphase besteht zudem die Möglichkeit, Veranstaltungen zu wählen, die sich innerhalb des Faches an B.A-Studierende richten, falls das jeweilige Fach in der Bachelorphase nicht studiert wurde.						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit oder Präsentation mit Ausarbeitung	(Hausarbeit: 15 S.; Präsentation mit Ausarbeitung: 45 Min. + 5 S.)	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		8/120			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	keine				

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Summe LP		8 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sem.		
Modulbeauftragte*r/FB	Professur mittelalterliche Geschichte	Fachbereich 08 – Geschichte / Philosophie	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Intermediate Module B: Medieval History and Society		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture on Medieval History		
	LV Nr. 2: Seminary on Medieval History		
	LV Nr. 3: Tutorial on Medieval History		

9	Sonstiges	

M4: Aufbaumodul C

Studiengang	Interdisziplinäre Mittelalterstudien
Modul	Aufbaumodul C: Literaturen des Mittelalters II (M 4)
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1./2.
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul bildet gemeinsam mit den beiden anderen Aufbaumodulen (M2 und M3) die Aufbauphase des Studienverlaufs und schließt diese ab. Sie hat das Ziel, die im Grundlagenmodul erworbenen text- und kulturwissenschaftlichen mediävistischen Basiskompetenzen in den drei Säulenfächern germanistische Mediävistik, mittel- und neulateinische Philologie und mittelalterliche Geschichte zu spezialisieren und zu vertiefen. Die Studierenden erwerben damit einerseits breit angelegte Basiskenntnisse wichtiger Disziplinen im Bereich des Mittelalters im Vorfeld der Vertiefungs- und Spezialisierungsphase, andererseits differenzierte Einblicke in verschiedene mediävistische Fach- und Forschungskulturen. Das Aufbaumodul C ist der mittel- und neulateinischen Philologie zugeordnet. Es intensiviert einerseits die bereits in M1 und M 2 vermittelten literaturwissenschaftlichen und philologischen Kompetenzen und vernetzt andererseits die in der Aufbauphase erworbenen Kenntnisse durch Anbindung an den Forschungsdiskurs.	
Lehrinhalte	
Das Aufbaumodul C vertieft die Vertrautheit mit der lateinischen Prosa und Dichtung des Mittelalters. Die Auseinandersetzung mit der Forschung und die literaturtheoretische Problematik treten deutlich in den Vordergrund. Zugleich wird das eigenständige Textstudium ins Zentrum gerückt. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich nach eigenem Interesse auf Themen und Teilgebiete zu konzentrieren, die sie sich unter Anleitung durch die Lehrenden selbst erarbeiten. Im Kolloquium werden aktuelle Forschungsvorhaben (insbesondere Master- und Doktorarbeiten) mit interdisziplinärem mediävistischen Fokus vorgestellt, in deren Diskussion die Studierenden ihre in der Aufbauphase erworbenen Kenntnisse einbringen sollen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über tiefergreifende Kenntnisse der lateinischen Literatur. Durch die Vorstellung von aktuellen Projekten von Masterstudierenden, Doktorandinnen und Doktoranden und auswärtigen Gelehrten lernen die Studierenden die Bandbreite der mediävistischen Disziplinen kennen und können eigene Schwerpunkte ausmachen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Mittel- und Neulateinische Literatur	P	30 (2)	30
2	S		Mittel- und Neulateinische Literatur	P	30 (2)	90
3	Koll.		Mittel- und Neulateinische Literatur	P	30 (2)	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Je nach Angebot haben die Studierenden die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Seminaren zur mittel- und neulateinischen Literatur auszuwählen.						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit oder Präsentation mit Ausarbeitung	(Hausarbeit: 15 S.; Präsentation mit Ausarbeitung: 45 Min. + 5 S.)	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		8/120			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	keine				

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Summe LP		8 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sem.		
Modulbeauftragte*r/FB	Professur Mittel- und Neulatein	Fachbereich 08	– Ge- schichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Intermediate Module C: Medieval Literature II		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture on Latin Literature		
	LV Nr. 2: Seminar on Latin Literature		
	LV Nr. 3: Colloquium on Medieval and Neo-Latin Literature		

9	Sonstiges	

M5: Vertiefungsmodul A

Studiengang	Interdisziplinäre Mittelalterstudien
Modul	Vertiefungsmodul A: Kulturwissenschaftliche und ideengeschichtliche Perspektiven (Nachbardisziplinen) (M 5)
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2.
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die beiden Vertiefungsmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, gestützt auf die im Aufbaumodul erworbenen Kompetenzen in den mediävistischen Säulenfächern gezielt individuelle Schwerpunkte zu setzen. Das Studium zusätzlicher Wahlfächer hat das Ziel, dass Studierende die thematische, methodische und fachkulturelle Breite des Spektrums mediävistischer Disziplinen kennenlernen.	
Lehrinhalte	
Im interdisziplinär-kulturwissenschaftlichen Vertiefungsmodul A können die Studierenden nach eigenen Interessen ihre Mittelalterstudien aus einem großen Angebot von Wahlfächern ergänzen und vertiefen. Im Vertiefungsmodul A sind zwei Wahlfächer auszuwählen, denen jeweils zwei Lehrveranstaltungen zugeordnet sind.	
Lernergebnisse	
Durch das Vertiefungsmodul A erhalten die Studierenden einen weiteren Überblick über Gebiete, Problemstellungen und fächerspezifische Forschungslagen weiterer mittelalteraffiner Disziplinen, der sie zu vergleichendem Arbeiten in die Lage versetzt und sie befähigt, im Hinblick auf die Spezialisierungsphase eigene Interessenschwerpunkte zu bilden. Insbesondere erwerben sie fachspezifische Kompetenzen zur weiteren Vertiefung in Modul 6. Die Studierenden verfügen über die Bereitschaft, ihre eigene fachliche Profilbildung zu bewerten.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1a	V		Wahlfach I:	WP	30 (2)	30
1b	S		Wahlfach I	WP	30 (2)	30
1c	Ü		Wahlfach I	WP	30 (2)	30
2a	V		Wahlfach I:	WP	30 (2)	90
2b	S		Wahlfach I	WP	30 (2)	90
2c	Ü		Wahlfach I	WP	30 (2)	90
3a	V		Wahlfach II:	WP	30 (2)	30
3b	S		Wahlfach II	WP	30 (2)	30
3c	Ü		Wahlfach II	WP	30 (2)	30
4a	V		Wahlfach II:	WP	30 (2)	90
4b	S		Wahlfach II	WP	30 (2)	90
4c	Ü		Wahlfach II	WP	30 (2)	90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es besteht freie Wahlmöglichkeit unter den im Angebot stehenden Lehrveranstaltungen der Fächer Anglistik, Arabistik und Islamwissenschaft, Buchwissenschaft, Byzantinistik, Geschichte der Frühen Neuzeit, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Niederlandistik, Skandinavistik, Philosophie, Romanistik, Slavistik, Ur- und Frühgeschichte, evangelische und katholische Theologie sowie Rechtsgeschichte. Ein Wahlfach ist mit der ersten Anmeldung einer Prüfungsleistung verbindlich gewählt.						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Nach Maßgabe der Lehrenden (z.B. Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation, kürzere Hausarbeit)	(90 Min., 30 Min., 30 Min., 5 S.)	2	50%
2	MTP	Nach Maßgabe der Lehrenden (z.B. Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation, kürzere Hausarbeit)	(90 Min., 30 Min., 30 Min., 5 S.)	4	50%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		12/120			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	keine				

5	LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP	
	PL Nr. 2	4 LP	
Summe LP		12 LP	

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sem.		
Modulbeauftragte*r/FB	Professur Mittel- und Neulatein	Fachbereich 08	– Geschichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Advanced module A: Perspectives on Cultural Studies and the History of Ideas		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Elective subject I: Lecture, Tutorial, or seminar		
	LV Nr. 2: Elective subject I: Lecture, Tutorial, or seminar		
	LV Nr. 3: Elective subject II: Lecture, Tutorial, or seminar		
	LV Nr. 4: Elective subject II: Lecture, Tutorial, or seminar		

9	Sonstiges		

M6: Vertiefungsmodul B

Studiengang	Interdisziplinäre Mittelalterstudien
Modul	Vertiefungsmodul B: Kulturwissenschaftliches und ideengeschichtliches Vertiefungsmodul (M 6)
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vertieft die Kenntnisse über mediävistische Disziplinen, die durch den Abschluss der Module 2, 3, 4 oder 5 gewonnen wurden, indem es den Studierenden die Möglichkeit gibt, eine der dort besuchten fachlichen Richtungen im Bereich der Mittelalterstudien eingehender zu studieren. Auf Basis der erworbenen Fähigkeiten kann das Methodenwissen erweitert und ein selbstständiger Anschluss an die Forschungslinien der jeweiligen Disziplin gefunden werden.	
Lehrinhalte	
Je nach gewähltem Fach können hier geschichtswissenschaftliche Fragestellungen wie etwa das Entstehen neuer politisch und ökonomisch relevanter Gruppen sowie sozialer und intellektueller Netzwerke, philologisch-literaturwissenschaftliche Probleme in ihrem politisch-sozialen Kontext, die Auseinandersetzung von Latein und Volkssprache oder auch architektur- und kunstgeschichtliche Interessen, etwa bei der ikonographischen Konstitution des öffentlichen und privaten Raums, der Identitätskonstruktion oder der Bedeutung von Patronageverhältnissen verfolgt werden. Nicht zuletzt kann im Rahmen archäologischer Studien auch das materielle Objekt als Kristallisationskern von für das Verständnis des Mittelalters zentralen Strukturen und Prozessen in den Mittelpunkt treten.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen die jeweils domänenspezifischen Zugänge der an dem Studiengang beteiligten Fächer und können ihre Fragestellungen deshalb aus verschiedenen Blickwinkeln bearbeiten. Sie verfügen über die Sprachkompetenz und die paläographischen und kodikologischen Fähigkeiten sowie ggf. über die archäologischen und kunsthistorischen Qualifikationen, um nicht edierte Quellen zu erschließen und die materielle Kultur Mittelalters für ihre individuellen Themen und Fragestellungen fruchtbar zu machen. Damit sind sie in der Lage, in Bibliotheken, Archiven oder Museen noch nicht oder nur unzureichend erschlossenes Material eigenständig zu interpretieren, in einen größeren historischen Kontext einzuordnen und im Hinblick auf aktuelle Forschungsansätze zu diskutieren.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Mediävistische Schwerpunktdisziplin	P	30 (2)	30
2	S		Mediävistische Schwerpunktdisziplin	P	30 (2)	120
3	Ü		Mediävistische Schwerpunktdisziplin	P	30 (2)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Es besteht freie Wahlmöglichkeit unter den im Angebot stehenden Lehrveranstaltungen der Fächer Mittellatinistik, Mittelalterliche Germanistik, Mittelalterliche Geschichte sowie der Fächer, die in Modul 5 studiert wurden. Alle Veranstaltungen des Moduls sollen aus dem Angebot desselben Faches stammen.						

4	Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung		45 Min.	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/120			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine					

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	7 LP
Summe LP		10 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss des Grundlagenmoduls M 1.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Nach Maßgaben der beteiligten Fächer	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sem.		
Modulbeauftragte*r/FB	Professur Mittel- und Neulatein; Professur Mittelalterliche Germanistik	Fachbereich 08 – Ge- schichte/Philosophie	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Advanced module B: Specialisation in Cultural Studies and the History of Ideas		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture on an elective specialist subject from medieval studies		
	LV Nr. 2: Seminary on an elective specialist subject from medieval studies		
	LV Nr. 3: Tutorial on an elective specialist subject from medieval studies		

9	Sonstiges	

M7: Spezialisierungsmodul

Studiengang	Interdisziplinäre Mittelalterstudien
Modul	Spezialisierungsmodul (M 7)
Modulnummer	7

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3.
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Spezialisierungsmodul wählen die Studierenden ein mediävistisches Fach, welches das Fach der Masterarbeit sein kann, aber nicht muss, als besonderes Spezialisierungsgebiet. Sie bauen damit auf die individuelle Studienplanung der Vertiefungsphase (M5 und 6) auf und intensivieren damit den Prozess der persönlichen Profilbildung.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden erweitern gezielt ihre Kenntnisse über Themen, Fragen, Methoden und Forschungstraditionen der gewählten Disziplin. Das Seminar hat die Aufgabe, ein bereits in den der Aufbau- und Vertiefungsphase studiertes Fach inhaltlich und methodisch zu vertiefen und aus einem fundierten Überblick heraus erste mögliche Ansätze zu für ein Masterarbeitsvorhaben zu entwickeln. Das Kolloquium als Modulelement baut auf dem Kolloquium in Modul 4 auf, das die Studierenden in einem früheren Studienabschnitt als Zuhörerinnen und Zuhörer und Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer besucht haben. In diesem Modul sollen sie durch die Präsentation ihres Masterarbeitsvorhabens (in Ausnahmefällen auch eines anderen Forschungsgegenstandes) ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, sich auf einen Sachkomplex zu konzentrieren, ihn inhaltlich zu durchdringen und systematisch zu erschließen, um sodann ihre Arbeitsergebnisse, Thesen und Fragen in einem wissenschaftlichen Kontext zu diskutieren. Auf diese Weise werden die Studierenden dabei in den laufenden Forschungsprozess der Mediävistik eingebunden, um, nicht zuletzt mit Blick auf ein mögliches Dissertationsvorhaben, weitere Fortschritte in der Entwicklung fachlicher Selbstkompetenz zu erwerben. Die Vorstellung des Masterarbeitsprojekts ist als offene Projektskizze zu Beginn der Masterarbeitsphase angelegt und ist damit komplementär zur Vorstellung der Projektskizze in M 9.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden werden in die Lage versetzt, einen einzelnen Themenkomplex für sich darzustellen und ihre Ansichten und Forschungsergebnisse in einer selbständigen Präsentation in einem übergreifenden Kolloquium in eine Diskussion einzubringen und kritisch zu hinterfragen. Sie nehmen aktiv Anteil an aktuellen Forschungsdiskussionen und -projekten und können zu ihnen einen eigenständigen Beitrag leisten, der gegebenenfalls die Grundlage eines Promotionsvorhabens bilden kann. Sie sind in der Lage, vor einer Fachöffentlichkeit sachorientiert und selbstkritisch zu argumentieren und die Perspektiven ihres Projektes vor dem Hintergrund der aktuellen Forschungslinien in der Mediävistik einzuschätzen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Koll		Mittel- und Neulateinische Literatur	P	30 (2)	90
2	S		Spezialisierungsgebiet aus der Mediävistik	P	30 (2)	150
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Zur Auswahl stehen neben den drei grundlegend in den Modulen 2, 3 und 4 studierten Fächern Mittlere Geschichte, Lateinische Philologie des Mittelalters und Deutsche Literatur des Mittelalters auch die beiden in M 5 bzw. M 6 belegten Wahlfächer, sofern dabei mittelalterbezogene Themen bearbeitet werden können. Innerhalb des gewählten Fachs haben die Studierenden die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Kolloquien, Übungen und Seminaren des mediävistischen Angebots auszuwählen, um sich für einen Themenbereich zu entscheiden, der im eigenen Forschungsprofil besondere Berücksichtigung finden soll.						

4	Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit		Ca. 20 S.	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10/120				
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation des Masterarbeitsvorhabens vor einer Fachöffentlichkeit im Kolloquium			45 Min.	1	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
Summe LP		10 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Der Abschluss von Modul 4 wird vorausgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen genügt in Absprache mit der/m Studiengangskoordinator*in und/oder der/m Modulverantwortlichen*m die Teilnahme am Kolloquium in Modul 4.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sem.		
Modulbeauftragte*r/FB	Professur Mittel- und Neulatein; Professur mittelalterliche Germanistik	Fachbereich 08 – Ge-	Geschichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Specialisation module	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Colloquium on medieval and Neo-Latin	
	LV Nr. 2: Seminar on an elective specialist subject from medieval studies	

9	Sonstiges	

M8A: Praxistransfer

Studiengang	Interdisziplinäre Mittelalterstudien
Modul	Praxistransfer (M 8A)
Modulnummer	8A

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2./3.
Leistungspunkte (LP)	20
Workload (h) insgesamt	600
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Sinne wissenschaftlicher Eigenständigkeit und individueller Schwerpunktsetzung können die Studierenden in der Transferphase das Wahlpflichtmodul 8A „Praxistransfer“ wählen. Es hat das Ziel, dass die Studierende die in den Lehrveranstaltungen der Grundlagen-, Aufbau- und Spezialisierungsphase erworbenen Kompetenzen in relevanten außeruniversitären Berufsfeldern anwenden und trägt damit zur Berufsfeldorientierung bei.	
Lehrinhalte	
Im Zentrum des Moduls steht ein Praktikum im Umfang von idealtypisch 8 x 40 Wochenstunden oder semesterbegleitend bzw. projektförmig mit äquivalenter Arbeitsstundenzahl im Bereich von unter anderem Museen, Archiven, Bibliotheken, wobei zur Präsenzzeit an der Praktikumsstelle auch selbstständige thematische Vor- und Nachbereitung sowie die Erstellung eines Berichts Bestandteil des Selbststudiums ist. Das Praktikum eröffnet den Studierenden die Gelegenheit, vor Ort in Bibliotheken, Museen und in direktem Kontakt mit Handschriften, Inkunabeln oder anderen Zeugnissen Erfahrungen mit authentischem Quellenmaterial zu sammeln und sich zugleich durch praktische Übung auf eine mögliche spätere berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Das Praktikum wird von einem Lehrenden begleitet und mit einem Bericht abgeschlossen. Zur methodischen Vorbereitung des Praktikums dient Übung aus dem Bereich der Fachdidaktik (z.B. zur Geschichtskultur) oder einer historischen Hilfswissenschaft, die die Erschließung der materiellen Überlieferung des Mittelalters zum Gegenstand hat. Eine Veranstaltung aus dem Angebot des Career Service dient dazu, die Praxisphase vor- und/oder nachzubereiten bzw. zu begleiten und damit den berufsbiographischen Reflexionsprozess unterstützen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über Erfahrungen im praktischen Umgang mit Bibliotheken, Museen und Archiven und wenden ihre in den paläographischen und kodikologischen Übungen erworbenen Kenntnisse am Objekt an. Sie sind in der Lage, die vertiefte Einsicht in die Sachkomplexe in ihre weiteren theoretischen Fachstudien ebenso wie in ihre mögliche Berufswahl einfließen zu lassen. Sie sind aufgrund der Kontakte mit der Berufswelt im Praktikum in der Lage, gemäß ihren fachlichen Qualifikationen und Interessen ihre Perspektiven im universitären und außeruniversitären Berufsfeld einzuschätzen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Ü		z.B. aus dem Bereich der Geschichts- didaktik oder der historischen Hilfs- wissenschaften, abgestimmt auf das Praktikum	P	30 (2)	90
2	S		Veranstaltung aus dem Angebot des Career Service	P	15 (1)	45
3	Prakt		Praktikum	P	0	420
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Übung kann dem gesamten Lehrangebot der beteiligten Fächer entstammen, je nach Art des Prakti- kums z.B. im Bereich der hist. Hilfswissenschaften, Geschichts- und/oder Museumsdidaktik, Kunstge- schichte etc. Das zweite Modulelement kann dem gesamten Veranstaltungsangebot des Career Service entnommen werden; hier kommen insbesondere die Programmbereiche A1 „Berufsorientierung“ und A2 „Praktika“ infrage.						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Umfassender schriftlicher Praktikumsbericht mit Dokumentation der Arbeitsstelle, der eigenen Aufgaben, Reflexion des Kompetenzerwerbs und des Beitrags des Praktikums für das eigene berufsbiographische Profil	Ca. 20 S.	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		20/120			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	18,5 LP
Summe LP		20 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Nach Maßgabe der beteiligten Fächer	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sem.		
Modulbeauftragte*r/FB	Professur Mittel- und Neulatein; Professur mittelalterliche Germanistik	Fachbereich 08 – Ge-	schichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Professional Experience		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Practical Class in an ancillary discipline or in subject-specific teaching methodology		
	LV Nr. 2: Course offered by the Careers Service		
	LV Nr. 3: Work placement		

9	Sonstiges	

M8B: Forschungstransfer

Studiengang	Interdisziplinäre Mittelalterstudien
Modul	Forschungstransfer (M 8B)
Modulnummer	8B

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2./3.
Leistungspunkte (LP)	20
Workload (h) insgesamt	600
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Im Sinne wissenschaftlicher Eigenständigkeit und individueller Schwerpunktsetzung können die Studierenden in der Transferphase das Wahlpflichtmodul 8B „Forschungstransfer“ wählen. Unter der Zielsetzung forschenden Lernens führen die Studierenden im Rückgriff auf die in den Lehrveranstaltungen der Grundlagen-, Aufbau- und Spezialisierungsphase erworbenen Kompetenzen und ausgebildeten Interessen ein eigenständiges Forschungsprojekt durch und schärfen und reflektieren dabei ihr individuelles Forschungsprofil v.a. im Hinblick auf ein anschließendes Promotionsstudium.	
Lehrinhalte	
Im Zentrum des Moduls steht ein eigenständiges und von Lehrveranstaltungen unabhängiges studentisches Forschungsprojekt, das individuell oder im Team über einen Zeitraum von idealtypisch ca. 8 Wochen bzw. semesterbegleitend durchgeführt wird, wobei zur Arbeit am Projekt auch selbstständige thematische Vor- und Nachbereitung sowie die Erstellung eines Berichts Bestandteil des Selbststudiums ist. Gegenstand und Forschungsfrage, Terminologie und Methode sollen eigenständig entwickelt werden und können aus der gesamten Breite der studierten Fächer und erworbenen Kompetenzen aus der Grundlagen-, Aufbau- und Vertiefungsphase erwachsen. Die selbstständige Erschließung eines Teils der materiellen oder immateriellen mittelalterlichen Überlieferung steht hierbei im Zentrum. Je nach Zugschnitt des Projekts sind hierbei auch Kooperationen mit außeruniversitären Akteuren wie Bibliotheken und Archiven denkbar. Das Projekt wird von einem Lehrenden zwar begleitet, aber nicht angeleitet, und mit einer Dokumentation des Forschungsprozesses und seiner Ergebnisse abgeschlossen. Hierbei kommt eine interne Textpublikation infrage, nachdrücklich sollen aber auch digitale Dokumentationsformen wie Websites, Dokumentationsvideos oder das Format „Historify“ ins Auge gefasst werden. Zur gezielten methodisch-fachlichen Erschließung des Projektgegenstandes dient eine frei wählbare Lehrveranstaltung aus dem Angebot der beteiligten Fächer (z.B. Vertiefung historischer Hilfswissenschaften). Zur methodisch-organisatorischen Vorbereitung des Projekts dient eine Übung aus dem Angebot des Career Service (z.B. Projektmanagement), die auf die Organisation und Kommunikation von Arbeitsprozessen zielt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, Forschungsprozesse zu organisieren sowie Forschungsergebnisse in geeigneter Form aufzubereiten und zu dokumentieren. Sie können ihre durch forschendes Lernen ge-	

wonnenen Erfahrungen und Kompetenzen selbstständig für eigene Untersuchungsgegenstände fruchtbar machen und auf diese Weise zu eigenständigen Sachurteilen gelangen. Sie sind befähigt, ihr eigenes Forschungsprofil zu erweitern, zu schärfen und im fachlichen Kontext zu verorten und orientieren sich auf diese Weise innerhalb des akademischen Berufsfeldes.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Ü		Aus dem Bereich der Geschichtsdiaktik oder der historischen Hilfswissenschaften, abgestimmt auf das Projekt	P	30 (2)	90
2	S		Veranstaltung aus dem Angebot des Career Service, Safir, o.ä.	P	15 (1)	45
3	Prakt		Studentisches Forschungsprojekt	P	0	420
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Übung kann dem gesamten Lehrangebot der beteiligten Fächer entstammen, je nach Art des Forschungsprojekts z.B. im Bereich der hist. Hilfswissenschaften, Kunstgeschichte etc. Das zweite Modulelement kann dem gesamten Veranstaltungsangebot des Career Service oder einer anderen Serviceeinrichtung der WWU entnommen werden; beim Career Service kommt insbesondere der Programmbereich A3 „Überfachliche Kompetenzen“ infrage.						

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Dokumentation des Forschungsprozesses und der Forschungsergebnisse in einer internen gedruckten Publikation oder digitalen Präsentationsform	Ca. 20 Seiten bzw. im Umfang von ca. 20 gedruckten Seiten	3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		20/120			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	keine				

5	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	18,5 LP
Summe LP		20 LP

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Nach Maßgabe der beteiligten Fächer	

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sem.		
Modulbeauftragte*r/FB	Professur Mittel- und Neulatein; Professur mittelalterliche Germanistik	Fachbereich 08 – Ge- schichte/Philosophie	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Research Experience		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: <i>Practical Course</i> in an ancillary discipline or subject-specific teaching methodology		
	LV Nr. 2: Course offered by the Careers Service		
	LV Nr. 3: Student Research Project		

9	Sonstiges		

M9: Abschlussmodul

Studiengang	Interdisziplinäre Mittelalterstudien
Modul	Abschlussmodul (M 9)
Modulnummer	9

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4.
Leistungspunkte (LP)	30
Workload (h) insgesamt	900
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Erstellung der Masterarbeit und die Kommunikation ihrer Fragen, Methoden und Inhalte vereint die fachlichen, methodischen und wissenschaftskommunikativen Kompetenzen, die im Verlauf des Studiums erworben worden sind. Ziel ist die selbstständige Bearbeitung einer relevanten Forschungsfrage aus der gesamten Breite der mediävistischen Disziplinen aus einer interdisziplinären Perspektive.	
Lehrinhalte	
Das Modul dient dem Prozess der Erstellung einer Masterarbeit, von der Themenfindung, Justierung der Fragestellung im Dialog mit Kommilitoninnen und Kommilitonen und Lehrenden bis hin zur Niederschrift der Ergebnisse. Das Kolloquium ist komplementär zur Präsentation einer Projektskizze in M 9.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, ein Problem aus dem Bereich der Mediävistik nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form darzustellen. Sie sind in der Lage, selbstständig erarbeitete Forschungsergebnisse einer Fachöffentlichkeit zu präsentieren, methodische Entscheidungen des Forschungsprozesses zu begründen und Anregungen eines interdisziplinären Umfelds fruchtbringend in die eigenen Überlegungen zu integrieren.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Koll.		Präsentation und Diskussion einer Projektskizze	P	30 (2)	60

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

4	Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/ MTP	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit		90-100 S.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		30/120				
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation einer Projektskizze im Kolloquium			45 Min.	1	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	27 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
Summe LP		30 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das Grundlagenmodul, die drei Aufbaumodule und das Vertiefungsmodul A müssen erfolgreich abgeschlossen sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sem.	
Modulbeauftragte*r/FB	Professur Mittel- und Neulatein; Professur mittelalterliche Germanistik	Fachbereich 08 – Ge- schichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Final Module	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master's thesis	
	LV Nr. 2: Colloquium	
9	Sonstiges	

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang *Interdisziplinäre Mittelalterstudien*
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 14.01.2022**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen**
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang**
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren**
- § 6 Auswahlkommission**
- § 7 Auswahlverfahren**
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften**
- § 8 Abschluss des Verfahrens**
- § 9 Täuschung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerberin/Der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. ärztliches Gutachten).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40% ihres/seines Jahrgangs gehört. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in den Studiengängen Lateinische Philologie, Mittellateinische Philologie, Geschichte, Germanistik oder einer anderen affinen Fachrichtung mit Studienanteilen zum Mittelalter (z. B. Byzantinistik, Antike Kulturen) im Umfang von mindestens 15 LP an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. ⁴Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums werden dringend empfohlen.
- (4) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien, wenn sie/er in den Studiengängen Lateinische Philologie, Geschichte, Germanistik oder affinen Studienfächern mit einem hohen Studienanteil zum Mittelalter in einem Bachelor-, Master-, Diplom-, Magister- oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 08) stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt. ²Mit dieser Aufgabe kann die Dekanin/der Dekan auch ein hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 08) oder des Fachbereichs Philologie (FB 09) beauftragen.

- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs Geschichte/Philosophie bzw. des Fachbereichs Philologie für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus je einem Vertreter der Lateinischen Philologie des Mittelalters, der Mittelalterlichen Geschichte und der mediävistischen Germanistik aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. ²Je ein weiteres Mitglied stammt aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter aus der Lateinischen Philologie des Mittelalters, der mediävistischen Germanistik und der Mittelalterlichen Geschichte. ³Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird vom Fachbereichsrat eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig.

- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 - 1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 ausgewiesene Note wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 25 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 4 multipliziert.
 - 2. Die Note des im Bachelorstudium bzw. in einem gleichwertigen Studium studierten mediävistischen Schwerpunkts wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen. Mediävistischer Schwerpunkt ist in einem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang ein fachlich einschlägiges Fach im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2. Bewerberinnen/Bewerber, die zuvor einen Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit zwei fachlich einschlägigen Fächern studiert haben, benennen ein Fach, das als Schwerpunkt gewichtet werden soll. Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die zuvor nur ein Fach studiert haben, werden daraus die beiden besten fachlich einschlägigen Module von der Kommission als mediävistischer Schwerpunkt gewichtet.
 - 3. Weitere für den Masterstudiengang ‚Interdisziplinäre Mittelalterstudien‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 30 Punkten versehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 10 Punkten,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 10 Punkten,
 - c) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 10 Punkten
 versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 30 nicht überschritten werden darf.
- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) ¹Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) ¹Bis zu 2% der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle der Bewerbung mit einem vorläufigen Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01.07.2016“ (AB Uni 2016/21, S. 1454 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 06.12.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der
Ordnung der Graduate School Practices of Literature
des Fachbereichs 09 Philologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 24.01.2019
vom 21.01.2022**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung der Graduate School Practices of Literature des Fachbereichs 09 Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.01.2019“ (AB Uni 2019/3, S. 164 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift zu § 8 wie folgt gefasst:

„Umfang des Studiums; Studien- und Prüfungsleistungen“

2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Plenum der beteiligten Hochschullehrenden (PHL); das sind alle mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Mitglieder des Fachbereichs Philologie aus dem Bereich der Literatur-/Kulturwissenschaft, sofern diese vom Vorstand eingeladen worden sind und diese Einladung nicht ausdrücklich ablehnen. Das Plenum der beteiligten Hochschullehrenden wählt seine Vertreter*innen für den Vorstand.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Promotion in der GSPoL erfolgt im Rahmen einer strukturierten und kooperativen Betreuung. Drei promotionsberechtigte Betreuer*innen bilden das individuelle Betreuungspanel des*der Promovierenden. Als promotionsberechtigt gelten Hochschullehrende, die mindestens promoviert sind und an ihrer Heimatuniversität das Promotionsrecht haben.“

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Jede*r Promovierende*r erhält eine*n Erstbetreuer*in aus dem Promotionsfach, der*die in der Regel Mitglied des PHL ist. Durch die anderen Mitglieder des Betreuungspanels sollten mindestens ein weiteres literaturwissenschaftliches Fach sowie eine andere Universität oder Fachhochschule gemäß § 67a HG NRW vertreten sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.“

5. § 6 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

6. Die Überschrift zu § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Umfang des Studiums; Studien- und Prüfungsleistungen“**

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Studiendauer beträgt sechs Fachsemester. Davon kann nach unten abgewichen werden. Bei Überschreiten der vorgesehenen sechs Semester Studienzeit muss gemäß § 6 Abs. 5 ein begründender Antrag an den Vorstand gestellt und ein Fortsetzen des Promotionsstudiums von diesem genehmigt werden. Die Verlängerung gilt für ein Jahr und kann danach in begründeten Fällen erneut beantragt werden. Eine versäumte Antragstellung oder ein abgelehnter Antrag können in letzter Konsequenz zur Kündigung der Mitgliedschaft des*der Promovierenden in der GSPoL führen.“

8. § 8 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Veranstaltungen vermittelt:

Pflichtveranstaltungen

1. Vorlesungen/Vortragsreihen/Workshops: 9 ECTS-Punkte

Es müssen mindestens drei Vorlesungen/Vortragsreihen oder wahlweise angebotene Workshops (mindestens zwei Workshops anstelle einer Vorlesung/Vortragsreihe) zu den Kernbereichen der GSPoL besucht werden. Diese Veranstaltungen können sowohl von Lehrenden der GSPoL als auch von auswärtigen Gastwissenschaftler*innen geleitet werden. Die Promovierenden der GSPoL besuchen die Veranstaltungen in der Regel in den ersten drei Semestern:

- Literatur, Kultur und Gesellschaft: 3 ECTS-Punkte,
- Theorie(n) der Literatur-/Kulturwissenschaft: 3 ECTS-Punkte,
- Literatur-/Kulturwissenschaft und Praxis: 3 ECTS-Punkte.

2. *Fachübergreifendes Kolloquium: 3 x 3 = 9 ECTS-Punkte*

Das Kolloquium findet im regelmäßigen ein- bis zweiwöchigen Turnus oder als Blockveranstaltung statt und wird von den Promovierenden drei Semester lang besucht. Im Kolloquium werden die Dissertationsprojekte vorgestellt und diskutiert.

3. *Projektgruppe: 3 x 3 = 9 ECTS-Punkte*

In den Projektgruppen arbeiten in der Regel drei bis fünf Promovierende, deren Dissertationen historisch oder systematisch verwandt sind, selbstorganisiert zusammen. Die Projektgruppen treffen sich in der Regel vierzehntäglich und werden drei Semester lang besucht. Sowohl die Teilnahme an einer fortlaufenden als auch an semesterweise wechselnden und neu zusammengesetzten Projektgruppen zu verschiedenen thematischen Schwerpunkten ist möglich. Jede Projektgruppe kann eine*n Mentor*in aus dem Kreis der Hochschullehrenden um Betreuung bitten.

Wahlpflichtveranstaltungen

Die ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich können durch unterschiedliche Leistungen erworben werden, die der fachlichen und beruflichen Weiterqualifikation der Promovierenden dienen. Dazu gehören:

1. Organisation einer wissenschaftlichen Fachtagung: 3-6 ECTS-Punkte,
2. Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fachtagung mit eigenem Vortrag: 3 ECTS-Punkte,
3. Besuch von in der Regel praxisorientierten Workshops zu folgenden Themen: je 1 ECTS-Punkt;
 - Rhetorik und Kommunikation,
 - Wissenschaftliches Schreiben,
 - Schreiben für die Öffentlichkeit/Wissenschaftsjournalismus,
 - Didaktik der Hochschullehre,
 - Zeitmanagement und Organisation,
 - Interkulturelle Kompetenz,
 - Bewerbungstraining,
 - Drittmittelinwerbung,
 - Themen, die im direkten Zusammenhang mit dem Dissertationsprojekt des*der Promovierenden stehen,
4. Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung unter Anleitung durch eine*n erfahrene*n Hochschullehrende*n: 3 ECTS-Punkte,
5. berufsbezogene Praktika: 6 ECTS-Punkte;
Minstdauer des Praktikums: 4 Wochen,
6. Sprachkurs zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes oder zum Erlernen einer zusätzlichen Fremdsprache in ihren Grundzügen (mind. 12 Unterrichtsstunden): 3 ECTS-Punkte,

7. Publikation: 3 ECTS-Punkte;
Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Beitrags/einer eigenständigen Publikation in wissenschaftlichem Fachkontext mit einem Mindestumfang von 12 Seiten (bei kürzeren Veröffentlichungen werden die ECTS-Punkte entsprechend angepasst),
8. Mitarbeit in einem hochschulpolitischen Gremium: maximal 3 ECTS-Punkte,
9. Auslandsaufenthalt: 6-12 ECTS-Punkte;
Promovierende der GSPoL sollten drei bis sechs Monate an einer ausländischen Universität verbringen, dort ihr Dissertationsthema mit Expert*innen diskutieren und ein ausländisches Universitätssystem kennenlernen.

Über die Anrechnung anderer Wahlpflichtveranstaltungen entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft des*der Promovierenden in der GSPoL kündigen, wenn die geforderten Studienleistungen dauerhaft nicht erbracht wurden. Zuvor muss jedoch ein*e Vermittler*in hinzugezogen werden.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Promovierenden, die gemäß der „Ordnung der Graduate School Practices of Literature des Fachbereichs 09 Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.01.2019“ studieren. Bestehende Betreuungsvereinbarung werden durch diese Ordnung nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des aufgrund der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie bestehenden Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 03.05.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 21.01.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 31.01.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Verbindung mit §§ 6 ff. Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) in der Fassung vom 01.12.2021 (GV. NRW. 2021 Nr. 81, S. 1245-1250) hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

Artikel 1

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Geowissenschaften (Fachbereich 14) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs 14 Geowissenschaften liegenden Studiengänge bzw. Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Änderung der Prüfungsformen

- (1) In allen vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung als Prüfungs- bzw. Studienleistung gefordert werden. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 30 Minuten anzusetzen.
- (2) In allen vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur auch eine Hausarbeit (z.B. Mini-Essay, Reflexionsbericht, Portfolio)

gefordert werden. Der Umfang der Hausarbeit orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-minütigen Klausur eine Hausarbeit im Umfang von etwa 10-15 Seiten anzusetzen.

- (3) In allen vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, kann von der Dozentin/dem Dozenten bzw. der Prüferin/dem Prüfer für Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Modulbeschreibungen in Form einer erfolgreichen Teilnahme an einer Exkursion (Geländeübung/Geländepraktikum) erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer erfolgreichen Teilnahme an der Exkursion (Geländeübung/Geländepraktikum) auch eine schriftliche (z.B. Mini-Essay, Reflexionsbericht, Portfolio) oder mündliche Ersatzleistung (z.B. Referat) gefordert werden. Der Umfang der Ersatzleistung orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle eines Gesamt-Workloads von 120 Stunden eine schriftliche Ersatzleistung im Umfang von etwa 10-20 Seiten oder eine mündliche Ersatzleistung im Umfang von etwa 30 Minuten anzusetzen.
- (4) Eine Änderung der Form der Prüfungs- bzw. Studienleistung nach Absatz 1 bis 3 wird von der Dozentin/dem Dozenten bzw. der Prüferin/dem Prüfer rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Prüfungs- oder Studienleistungen können für die Dauer der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auch in Form einer Gruppenarbeit oder Gruppenprüfung (in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation) abgenommen werden, wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Dozentin/der Dozent bzw. die Prüferin/der Prüfer gibt rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt, ob die betreffende Leistung in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung (in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation) oder gänzlich in Einzelarbeit bzw. als Einzelprüfung zu erbringen ist.

§ 3 Elektronische Prüfungen

In allen vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modulen, insbesondere in einem der in § 1 aufgeführten Studiengänge, können Prüfungs- und Studienleistungen für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung sowohl in ihrer Form gemäß Modulbeschreibungen als auch im Falle einer alternativen Ersetzung gemäß § 2 ganz oder teilweise in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation angeboten werden.

§ 4 Temporäre Aufhebung etwaiger Teilnahmevoraussetzungen bei Prüfungsausfällen

Konnte eine Studierende/ein Studierender eine nach den Modulbeschreibungen vorgesehene Teilnahmevoraussetzung für ein vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantwortetes Modul bzw. einer darin enthaltenen Veranstaltung und/oder Prüfungsleistung aufgrund von ausgefallenen Prüfungsterminen nicht rechtzeitig erbringen, ist die Teilnahme am betreffenden Modul und/oder der betreffenden Veranstaltung und/oder der betreffenden Prüfungsleistung auch ohne vorherige Erbringung dieser Teilnahmevoraussetzung möglich.

§ 5 Zusammenspiel mit weiteren Prüfungsordnungen

- (1) Verweisen Prüfungsordnungen bzw. Modulhandbücher anderer als in § 1 genannter Studiengänge bezüglich Regelungen zu Prüfungs- und Studienleistungen auf eine Prüfungsordnung bzw. ein Modul eines der in § 1 genannten Studiengänge und findet in diesem vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantworteten Modul eine Ersetzung der Prüfungsform gemäß § 2 statt bzw. wird eine Teilnahmevoraussetzung gemäß § 4 ausgesetzt, so gilt diese Ersetzung der Prüfungsform bzw. die Aussetzung der Teilnahmevoraussetzung auch für die entsprechende Leistung bzw. das entsprechende Modul des nicht in § 1 genannten Studienganges analog.
- (2) Für nicht vom Fachbereich 14 Geowissenschaften verantwortete Module in den in § 1 genannten Studiengängen, sollen die Rektoratsregelungen, die für die Lehreinheit/den Fachbereich/das Fach/den Studiengang, die/der das Modul verantwortet, beschlossen wurden, in analoger Weise Beachtung finden.

Artikel 2

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Die Regelungen treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
 - (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Januar 2021 (AB Uni 2021/3, S. 103 ff.“ außer Kraft.
-

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27.01.2022. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 31.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 31.01.2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246) hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

Artikel 1 Anwendungsbereich und Regelungsgehalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Biologie (FB 13) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

Prämisse:

Der nachfolgend genannte Änderungsbedarf bezieht sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen, die im SoSe 2021 nicht erbracht werden konnten und auf alle Prüfungsleistungen, die im WiSe 2021/2022 voraussichtlich anfallen werden, nicht aber auf die möglicherweise auch betroffenen Prüfungsleistungen, die im SoSe 2022 anfallen werden.

Falls nach den geltenden Modulbeschreibungen und/oder den nachfolgenden abweichenden Regelungen als Prüfungsleistung eine Klausur vorgesehen ist und Klausuren in Präsenz nicht stattfinden dürfen, können die Prüfer*innen der Lehrveranstaltung auch andere, alternative Prüfungsformen zur Erbringung der jeweils vorgesehenen Klausur festlegen. Hierbei sind beispielsweise folgende Prüfungsformen äquivalent: mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten), Kolloquium (ca. 30 Minuten), schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 bis 10 Seiten), Referat (ca. 20 Minuten). Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Die Festlegung einer alternativen Prüfungsform muss von der/dem Dekan*in genehmigt werden und den Studierenden rechtzeitig schriftlich angekündigt werden.

Abweichend von der im Anhang der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils ersatzweise angebotenen Prüfungsformate eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den

Prüfer*innen der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juni 2011 (neue Fassung ab 2010/2011), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 25. September 2017

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften definierten Studien- und Prüfungsleistungen können Studien- und Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im

- Grundlagenmodul Chemie,
- Aufbaumodul Ökologie, Evolution und Biodiversität und im
- Aufbaumodul Zellbiologie, Physiologie und Genetik (Teil Mikrobiologie)
- (ggf. Module aus Vorsemester (SoSe 21) wegen Nachlaufender Prüfungen)

durch alternative Formen von Studien- und Prüfungsleistungen ersetzt werden:

a) Grundlagenmodul Chemie:

- Teil OC: WiSe 21/22: Sollte das OC-Praktikum präsenzfrei durchgeführt werden, entfallen die modulbegleitenden Prüfungselemente zum OC-Praktikum (Mitarbeit und Protokolle). Die 27,5 Punkte, die hierfür lt. PO erreicht werden konnten, beziehen sich in diesem Fall auf eine modulbegleitende Klausur (ca. 30 Minuten), die zum Inhalt Themen des Seminars hat, das nun semesterbegleitend (online) statt integriert in das Blockpraktikum stattfindet.

b) Aufbaumodul Ökologie, Evolution und Biodiversität

Sollte das Praktikum „Evolution und Biodiversität der Mikroorganismen“ präsenzfrei durchgeführt werden, entfallen die Prüfungsleistungen Antestate und Protokolle (zusammen max. 8 Notenpunkte), die 8 Notenpunkte können stattdessen in einer Klausur (1 Stunde; zusammen mit der Klausur zum Teil Zellbiologie und Physiologie der Mikroorganismen, s.u.) mit identischem Gewichtungsfaktor (2,5) erzielt werden.

c) Aufbaumodul Zellbiologie, Physiologie und Genetik:

Sollte das Praktikum „Zellbiologie und Physiologie der Mikroorganismen“ präsenzfrei durchgeführt werden, entfällt die Prüfungsleistung Protokolle (max. 20 Notenpunkte), die 20 Notenpunkte können stattdessen in einer Klausur (1 Stunde; zusammen mit der Klausur zum Teil Evolution und Biodiversität der Mikroorganismen, s.o.) erzielt werden.

Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 5. Oktober 2012, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 9. August 2016

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im „Grundlagenmodul Naturwissenschaften“ durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

- Sollte das „Praktikum Experimentelle Naturwissenschaften“ präsenzfri durchgeführt werden, entfallen die Prüfungsleistungen Testate, Protokolle und Präsentationen. Sie werden durch eine 90-minütige Klausur nach Ende des Praktikums ersetzt, in der max. 26 Notenpunkte erzielt werden können. Als Studienleistung sind Protokolle im Umfang von ca. 2-4 Seiten pro Versuch und Gruppe einzureichen. Diese sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.

Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018, zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 13.01.2020

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im „Grundlagenmodul Naturwissenschaften“ durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

- Sollte das „Praktikum Experimentelle Naturwissenschaften“ präsenzfri durchgeführt werden, entfallen die Prüfungsleistungen Testate, Protokolle und Präsentationen. Sie werden durch eine 90-minütige Klausur nach Ende des Praktikums ersetzt, in der max. 26 Notenpunkte erzielt werden können. Als Studienleistung sind Protokolle im Umfang von ca. 2-4 Seiten pro Versuch und Gruppe einzureichen. Diese sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.

Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (Rahmenordnung LABG 2009) vom 5. Oktober 2012, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 9. August 2016

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im „Grundlagenmodul Naturwissenschaften“ durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

- Sollte das „Praktikum Experimentelle Naturwissenschaften“ präsenzfri durchgeführt werden, entfallen die Prüfungsleistungen Testate, Protokolle und Präsentationen. Sie werden durch eine 90-minütige Klausur nach Ende des Praktikums ersetzt, in der max. 26 Notenpunkte erzielt werden können. Als Studienleistung sind Protokolle im Umfang von ca. 2-4 Seiten pro Versuch und Gruppe einzureichen. Diese sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.

Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 13. Januar 2020

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im „Grundlagenmodul Naturwissenschaften“ durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

- Sollte das „Praktikum Experimentelle Naturwissenschaften“ präsenzfri durchgeführt werden, entfallen die Prüfungsleistungen Testate, Protokolle und Präsentationen. Sie werden durch eine 90-minütige Klausur nach Ende des Praktikums ersetzt, in der max. 26 Notenpunkte erzielt werden können. Als Studienleistung sind Protokolle im Umfang von ca. 2-4 Seiten pro Versuch und Gruppe einzureichen. Diese sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.

**Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen
innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018, zuletzt geändert durch die
Erste Änderungsordnung vom 13. Januar 2020**

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im „Grundlagenmodul Naturwissenschaften“ durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

- Im „Praktikum Einführung in das naturwissenschaftliche Arbeiten“ entfallen die Prüfungsleistungen Testate und Präsentationen. Sie werden durch eine 90-minütige Klausur nach Ende des Praktikums ersetzt, in der max. 50 Notenpunkte erzielt werden können. Als Studienleistung sind Gruppenarbeiten in Form von Postern (1 Seite) und Kurzprotokollen (ca. 2-4 Seiten) pro Versuch und Gruppe einzureichen. Diese sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.

Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Biologie der Westfälische Wilhelms-Universität vom 16. Juli 2021“ (AB Uni 2021/39, S. 3599ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27.01.2022. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 31.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s